

Satzung der DGAIT

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Gesellschaft für Angewandte Improvisation in der Therapie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Verbreitung, Anwendung, Entwicklung, Evaluation, Erforschung und Qualitätssicherung des Therapiekonzeptes der Angewandten Improvisation in der Therapie auf der Basis von psychologischem Fachwissen.

b) Fort- und Weiterbildung in Angewandter Improvisation für Angehörige von Gesundheitsberufen.

c) Informations- und Erfahrungsaustausch mit allen an dem Bereich der Angewandten Improvisation Interessierten, insbesondere auch der Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen.

(3) Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu solchen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich den zentralen Prinzipien des Improvisationstheaters im Rahmen eines wachstumsorientierten Menschenbildes¹.
- (4) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die sowohl
 - a) über eigene praktische Erfahrungen mit Improvisationstheaterübungen verfügen,
 - b) eine Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren absolviert haben,
 - c) als auch entweder einen Hochschulabschluss mit sozial-/humanwissenschaftlicher Ausrichtung, einen 3-jährigen Berufsabschluss im psychosozialen Bereich² oder einen vergleichbaren Erfahrungshintergrund nachweisen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können Studierende oder Auszubildende der unter 4 b) und 4 c) genannten Berufsgruppen sein. Sie haben kein Wahlrecht.
- (6) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder (natürliche oder juristische Personen), die nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Voraussetzung für die Aufnahme als förderndes Mitglied ist die Unterstützung des Vereinszwecks durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages oder durch Sach- oder Geldspenden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Quartalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
 - c) mit Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner

¹ gemäß <https://www.springermedizin.de/psychotherapie/verhaltenstherapie/angewandte-improvisation-in-der-psychotherapie/26759676>

² Hochschulabschlüsse (Bachelor-, Master- und Staatsexamensabschlüsse aller Universitäten, Fachhochschulen und dualen Hochschulen) mit sozial-/humanwissenschaftlicher Ausrichtung: u. a. Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Pflegewissenschaften, Philosophie, Geschichte, Humanmedizin, Ethnologie, Theologie, Soziologie oder Politikwissenschaften. Berufsabschlüsse im psychosozialen Bereich: u. a. Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Gesundheits- und Krankenpfleger*in (ehemals Krankenschwester/Krankenpfleger), Altenpfleger*in, Ergo-therapeut*in, Logopäd*in, Theaterpädagog*in

Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen einschließlich

- a) dem*r Präsident*in (Vorsitzenden)
- b) dem*r 1. Vizepräsident*in (1. Stellvertreter*in)
- c) dem*r 2. Vizepräsident*in (2. Stellvertreter*in)
- d) dem*r Schatzmeister*in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der*ie Präsident*in oder einer der Vizepräsident*innen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerber*innen auf ein Vorstandsamt der*ie Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag kann die Wahl als geheime Abstimmung durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, das bis zur Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(4) Vorstandskonferenzen erfolgen in persönlicher Anwesenheit (maximal zweimal pro Jahr) oder können als mediale Vorstandskonferenzen per Telefon oder als Videokonferenz durchgeführt werden; ergänzend sind Abstimmungen per Email möglich. Der Vorstand ist bei persönlichen und medialen Vorstandskonferenzen beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind und zur Vorstandskonferenz eine 14tägige Ladungsfrist eingehalten wurde. Die Einladung ausschließlich per Email ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandskonferenzen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*er Präsident*in den Ausschlag. Vorstandskonferenzen können von dem*er Präsident*in oder den Stellvertreter*innen jederzeit auch ausschließlich per Email einberufen werden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert werden; hierzu ist eine Email an alle Vorstandsmitglieder ausreichend.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er hat insbesondere

- a) die Entscheidung über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszweckes und die Art und Weise ihrer Umsetzung zu treffen,
 - b) die Entscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszweckes zu treffen,
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - d) eine Geschäftsordnung des Vorstandes innerhalb des satzungsgemäßen Rahmens zu verabschieden,
 - e) Arbeitsausschüsse zu bilden.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt die Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung.
- (7) Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, für deren Erledigung er weitere Personen, im Bedarfsfalle auch Fachleute beauftragen kann. Für die Erledigung buchhalterischer oder steuerlicher Aufgaben sowie für die Erstellung des Kassenberichtes und des Jahresabschlusses kann er eine*n Steuerberater*in, für notwendige rechtliche Unterstützung eine*n Rechtsanwalt*in beauftragen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sitzungsgelder im Rahmen der unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässigen Grenzen. Über die Höhe der Sitzungsgelder entscheidet die Mitgliederversammlung
- (9) Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per Email einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf den begründeten Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Grund für die außerordentliche Versammlung wird mit der Ladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben.
- (3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über das gewählte Format.
- (4) Die Tagesordnung wird ebenso wie etwaige Beschlussvorlagen vom Vorstand aufgestellt.
- (5) Vorschläge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigelegt werden.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können berücksichtigt werden,
- a) wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugehen. In diesen Fällen informiert der Vorstand die übrigen Vereinsmitglieder unverzüglich über die eingegangenen Ergänzungsvorschläge, soweit möglich – per Email.

b) wenn sie bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden und die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder für Vorstands- und Beiratssitzungen,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem*r Präsident*in oder – bei Abwesenheit des*r Präsident*in oder Verzicht auf die Versammlungsleitung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung **mit gleicher Tagesordnung** ordnungsgemäß einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit trotz möglicher, erneuter Unterbesetzung sind die Vereinsmitglieder in der Ladung, die auch in diesem Falle per Email erfolgen kann, hinzuweisen.

(11) Ein ordentliches Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied, dessen Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes nachzuweisen ist, vertreten lassen. Jedes persönliche anwesende Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

(13) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen dieser Satzung, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen zudem der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

(14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses kann den Mitgliedern ausschließlich per Email zugestellt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die auch dann in voller Höhe zu entrichten sind, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Verein ausscheidet. Sie sind jeweils am 15.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig, im Gründungsjahr unmittelbar nach der

Vereinsgründung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedsbeiträge können für ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Es können auch Ermäßigungen für arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Mitglieder sowie höhere Beiträge für Institutionen beschlossen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden bei in Deutschland wohnhaften Mitgliedern per Lastschrift eingezogen. Jedes in Deutschland wohnhafte Mitglied ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei nicht in Deutschland wohnhaften Mitgliedern sind auch andere Zahlungsmodalitäten nach Absprache mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister möglich.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge ermäßigen. Die Einzelfälle sind der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Die Kassenprüfer*innen

- (1) Zwei Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer*innen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Kassenprüfer*innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, passiv an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.